

# Amtliche Bekanntmachung

---

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Mai 2018

Nr. 33

## Inhalt

Seite

<b>Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien</b>	<b>172</b>
--	------------

---

## **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

vom 28. Mai 2018

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl S. 85, 94) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl S. 85 ff.), hat der Senat des KIT am 19. Februar die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 28. Mai 2018 erteilt.

### **Artikel 1**

#### **1. § 3 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung werden nach dem Spiegelstrich und dem Wort „Geographie“ ein Spiegelstrich und das Wort „Informatik“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Physik“ werden die Worte „oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„**(4)** Soweit Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (PH) im Rahmen von Kooperationsverträgen zwischen der PH und dem KIT die Möglichkeit gegeben wird, einen Teil ihres Studiums am KIT zu absolvieren, werden sie für die Dauer ihres Studiums am KIT in einen der unter Absatz 2 genannten Teilstudiengänge am KIT immatrikuliert. Für das Studium dieses Teilstudiengangs finden die Regelungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung Anwendung.“

Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich jeweils um eine Ziffer.

- d) Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „in Fächer, die Fächer sind“ gestrichen.

In Satz 2 wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

#### **2. § 5 wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich um jeweils eine Ziffer.

#### **3. § 7 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Modulnoten“ werden das Komma und die Worte „der Fachnoten“ gestrichen.

b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird ersatzlos gestrichen. In Satz 2 (neu) wird nach dem Wort „einzelnen“ das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Fachnoten“ wird durch die Worte „Noten für die Teilstudiengänge“ ersetzt.

#### 4. § 9 erhält folgende Fassung:

##### § 9 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Ist die Masterprüfung im *wissenschaftlichen Hauptfach* nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen vollständig abgelegt worden, so erlischt der Prüfungsanspruch im betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung der in § 32 Abs. 6 LHG genannten Tätigkeiten auf Antrag des/der Studierenden. Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Studienstudienhöchstdauer zu stellen.

(2) Der Prüfungsanspruch im betreffenden *Teilstudiengang* geht auch verloren, wenn eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Teilstudiengangs erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder die Masterarbeit in dem wissenschaftlichen Hauptfach zweimal nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsanspruch im *Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien* geht verloren, wenn die Masterprüfung im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt oder das Schulpraxissemester bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Prüfungsanspruch im *Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien* geht auch verloren, wenn eine nach dieser Studien- oder Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung aus dem bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder das Schulpraxissemester gemäß § 14 b endgültig nicht bestanden oder die Masterarbeit im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium zweimal nicht bestanden ist.“

#### 5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Masterarbeit ist, dass die/der Studierende Modulprüfungen im Umfang von mindestens 20 LP in dem entsprechenden wissenschaftlichen Hauptfach bzw. dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium erfolgreich abgelegt hat.“

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „einem/einer Hochschullehrerin“ werden ein Komma und die Worte „einem/einer habilitierten Wissenschaftler/in“ eingefügt.

**6. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Das Wort „elf“ wird durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
- b) Das Wort „acht“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.

**7. § 21 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 werden die Worte „Fach- und“ und „und Fächern“ gestrichen.

b) **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

In Satz zwei werden die Worte „Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten“ gestrichen.

**8. Anlage I wird wie folgt geändert:**

- a) Nach dem wissenschaftlichen Hauptfach Geographie wird folgendes wissenschaftliche Hauptfach eingefügt:

**„E. Informatik**

Das wissenschaftliche Hauptfach Informatik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

1. Modul Betriebssysteme oder Modul Rechnerorganisation im Umfang von 6 LP
2. Einen Stammmodul im Umfang von 6 LP
3. Wahlmodule im Umfang von 8 LP
4. Fachdidaktik Informatik III im Umfang von 7 LP“

Die Nummerierung der folgenden wissenschaftlichen Hauptfächer verschiebt sich jeweils um einen Buchstaben.

- b) **F. Mathematik** erhält folgende Fassung:

„Das wissenschaftliche Hauptfach Mathematik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

1. Algebra und Zahlentheorie im Umfang von 8 LP
2. Wahlpflichtmodul: im Umfang von 8 LP
3. Seminar: im Umfang von 4 LP
4. Fachdidaktik Mathematik: im Umfang von 7 LP“

- c) **G. Naturwissenschaft und Technik (NwT)** erhält folgende Fassung:

„Das wissenschaftliche Hauptfach NwT besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 27 LP:

1. Fachdidaktik NwT III im Umfang von 7 LP
2. Vertiefungspraktikum NwT im Umfang von 4 LP
3. Wahlpflichtmodul I im Umfang von 8 LP

---

4. Wahlpflichtmodul II im Umfang von 8 LP

Die Wahlpflichtmodule I und II können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Bauingenieurwesen
- Elektro- und Informationstechnik
- Maschinenbau
- Verfahrenstechnik
- Medizintechnik“

**5. Anlage II erhält folgende Fassung:**

„Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 33 LP:

1. Psychologische Grundlagen: im Umfang von 4 LP
2. Grundlagen der Didaktik und Methodik: im Umfang von 4 LP
3. Organisation Schule: im Umfang von 6 LP
4. Forschungsmethoden: im Umfang von 4 LP
5. Modul Personale Kompetenz: im Umfang von 4 LP
6. Ethisch Philosophische Grundlagen 2: im Umfang von 6 LP
7. Inklusion: im Umfang von 5 LP“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2018

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)